

Informationsblatt Gewerbeanzeigen

Jeder Gewerbetreibende unterliegt der unverzüglichen Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung (GewO). Das heißt, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfangen will, muss dies der zuständigen Behörde **gleichzeitig** anzeigen.

Jeweils zuständig ist das Gewerbeamt der Stadt, in welcher Sie Ihren Betriebssitz haben. Wenn Sie Ihren Betriebssitz in Mettmann haben, ist das Gewerbeamt der Stadt Mettmann für Sie zuständig. Haben Sie Ihren Betriebssitz jedoch in einer anderen Stadt, wie z.B. Ratingen, Erkrath, Haan u.a. dann das dort ansässige Gewerbeamt.

Wird der Betrieb verlegt (innerhalb des gleichen Meldebezirkes / der gleichen Stadt), der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder der Betrieb aufgegeben, so ist auch hier unverzüglich die Gewerbeanzeige zu erstatten.

Wie und wo erstatte ich die Gewerbeanzeige?

Sie können uns entweder persönlich besuchen oder eine andere Person beauftragen. Eine beauftragte Person benötigt eine schriftliche Vollmacht, sowie eine Kopie des Ausweises der zu vertretenden Person(en).

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag – Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag – Dienstag	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstags	14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Da die Gewerbemeldestelle auch zuständig ist für die Antragstellung nach dem GaststättenG, dem Glücksspielrecht u.a. ist bei einer persönlichen Vorsprache zur Erstattung der Gewerbeanzeige eventuell mit Wartezeiten zu rechnen.

Gerne können Sie die Anzeige(n) / Anfragen aber auch per Fax, Post oder E-Mail (bitte die Anhänge als PDF-Dateien) zusenden. Sie erhalten dann die schriftliche Bestätigung inklusive einer Gebührenrechnung (bei An-, Ummeldungen, Zweitschriften und Auskünften) per Post.

Seit dem 1. Juli 2018 ist das Gewerbe-Service-Portal.NRW online und die Anmeldung eines Gewerbes auch „vom Sofa aus“ möglich. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter „gewerbe.nrw“

Bei einer persönlichen Vorsprache oder Zusendung per Post, Fax oder E-Mail sind zu der Gewerbeanzeige noch folgende Unterlagen erforderlich:

O Geeigneter Identitätsnachweis:

Personalausweis (Vorder- und Rückseite) oder Pass mit letzter Meldebescheinigung der Meldebehörde, da in Pässen keine Privatanschrift eingetragen ist.

Bei ausländischen Gewerbetreibenden (nicht EU):Kopie der für die angemeldete Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung (ab dem 01.09.2011 "elektronischer Aufenthaltstitel" und ggf. Zusatzblatt)

- O inländische juristischen Personen (im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen) zusätzlich:
 1. bei bereits erfolgter Eintragung im Handelsregister Kopie einen aktuellen, unbeglaubigten Handelsregisterauszuges
 2. bei in Gründung befindlichen Firmen eine Kopie der notariellen Beurkundung des Gesellschaftervertrages/Gründungsvertrages (bei einer GmbH & Co.KG wird auch der Handelsregistereintrag der Komplementär-GmbH benötigt).
 3. bei Sitzverlegung den bisherigen Handelsregisterauszug sowie eine Kopie der notariellen Beurkundung des Gesellschaftervertrages oder Kopie des neuen Handelsregisterauszuges.
- O ausländische juristischen Personen:
Nachweis der Eintragung im ausländischen Register und eine Übersetzung in die deutsche Sprache
- O erlaubnispflichtigen Tätigkeiten – Vorlage der Erlaubnisurkunde
- O Berechtigungsnachweise der Handwerksausübung (Handwerkskarte)
- O Ausübung so genannter überwachungsbedürftiger Tätigkeiten (§ 38 GewO): Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis für nat. Personen; Gewerbezentralregisterauszug für Jur. Personen und deren Geschäftsführer)

Bei einer Gewerbeabmeldung genügt die ausgefüllte und unterschriebene Anzeige mit einer Kopie des Ausweises, um die Identität des Abmeldenden sicherstellen zu können. Eine Gebühr fällt nicht an.

Kontaktdaten

Kreisstadt Mettmann, der Bürgermeister, Abteilung für Sicherheit und Ordnung, Gewerbebestelle, Düsseldorfer Str. 14a - Gebäude der Musikschule, -40822 Mettmann.
gewerbeamt@mettmann.de - Telefon 02104 / 980-141, Fax 02104-980725.

Ähnliche Produkte

Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (Gewerbezentralregister – GZR, Führungszeugnis - FZ)

- online beim Bundeszentralregister <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>
- oder
- nat. Personen bei der für Sie zuständigen Meldebehörde
- jur. Personen bei dem für Sie zuständigen Gewerbeamt oder Meldebehörde (dies ist zu erfragen)

Gebühren

1. Für Gewerbean- und -ummeldungen
 - a) für natürliche Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften, die keine juristischen Personen sind
Gebühr: Euro 26
 - b) für juristische Personen, auch wenn sie vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften sind
Gebühr: Euro 33
 - c) für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen
Gebühr: Euro 13

2. Für Auskünfte aus dem Gewerberegister der Stadt Mettmann
20,00 €
3. Ausstellung einer Zweitschrift von Gewerbean-, -ab- oder -ummeldungen
15,00 €

Da das Ordnungsamt keine Barkasse führt, erhalten Sie einen Kostenbescheid (Gebührenrechnung) und können die Gebühr dann auf ein Konto der Stadtkasse Mettmann überweisen.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Meldefristen nach § 14 GewO erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden; § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO.